

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28.07.2020,
Zahl: 640-0/2/2020, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr.
66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2019 in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51,
52 Abs. a) Zif. 13b., 89a und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,
BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Parkverbot

Auf den Grundstück 1268, 1269 sowie 1267 alle in der KG 72337 Steindorf (Grundeigentü-
mer Wassergenossenschaft Bleistätter Moor) – Dammweg - wird – wie in der Anlagen 1 zu
dieser Verordnung farblich gelb dargestellt – das Parken beidseitig verboten. Die Anlage 1 - 2
bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbot ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit.
a Z13a. STVO 1960 („Parken Verboten“) in Verbindung den symbolisches Zeichen („←→“)
im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) und in Verbindung mit der
Zusatztafel „beidseitig“ sowie den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ (Anlage 2 dieser Ver-
ordnung) kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der
STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalari



Anlage 1: Übersichtsplan 1:1000

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at
pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at

Anlage 2

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13a. STVO 1960
(„Parken Verboten“)
Größe 480 mm



Zusatztafel gemäß §54 STVO 1960
Größe 310 x 150mm

Anfang

Ende

beidseitig



Planbeilage - Anlage 1 - Parkverbot Dammweg

Verordnungsbeilage

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 16.07.2020 von:

Maßstab: 1:1000



Steindorf am Ossiacher See

Steindorf
263/2337

0 M 1:1.000 50 m

KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at

